

## Förderverein des Verbandes Beratender Ingenieure VBI

### S A T Z U N G

#### **Name und Sitz**

##### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Verbandes Beratender Ingenieure VBI“.
- (2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg. Sein Sitz ist Berlin.

#### **Zweck**

##### **§ 2**

- (1) Der Verein ist weder politisch noch weltanschaulich gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere auf allen Gebieten des Ingenieurwesens.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Veranstaltungen, Seminare und Kurse, auch im Bereich der Hochschulausbildung,
  2. Auslobung von Preisen für besondere Leistungen im Sinne des Vereinszweckes oder die Beteiligung an entsprechenden Preisauslobungen.

#### **Ordentliche Mitglieder**

##### **§ 3**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des VBI-Landesverbandes Berlin-Brandenburg, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können ferner sein alle VBI-Mitglieder außerhalb des VBI-Landesverbandes Berlin-Brandenburg, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten, der die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod sowie durch die Beendigung der VBI-Mitgliedschaft. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **Außerordentliche Mitglieder**

### **§ 4**

- (1) Personen, Organisationen, Institute und Unternehmen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen, können mit Antrag an den Vorstand außerordentliche Mitglieder werden, wenn der Vorstand dem Antrag schriftlich zustimmt.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben ab DM 1.000,-- Förderbeitrag jährlich Sitz und ab DM 2.000,-- Förderbeitrag jährlich Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **Organe und Beirat**

### **§ 5**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Verwirklichung seiner Aufgaben einen Beirat aus Persönlichkeiten berufen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 6**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über
  1. die Genehmigung des Haushaltes,
  2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  3. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
  4. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern mit einer Amtsdauer von drei Jahren,
  5. die Konstituierung eines Beirates,
  6. die Änderung der Satzung einschließlich Vereinszweck (§2),
  7. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin ein.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Leiter der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse, auch zum Vereinszweck (§2), sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so findet unmittelbar danach eine neue Mitgliederversammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf sind alle Mitglieder bei der Einladung hinzuweisen.

## **Vorstand**

### **§ 7**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie einem vom Präsidenten des Verbandes Beratender Ingenieure VBI bestellten Bundesvorstandsmitglied. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitzende des Vereins soll der jeweilige Vorsitzende des VBI-Landesverbandes Berlin-Brandenburg sein.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorstandsvorsitzende allein, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende allein berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Zu Vorstandssitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingeladen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  1. die Verwirklichung des Satzungszweckes
  2. die Berufung von Persönlichkeiten in den Beirat sowie eine Aufgabenzuweisung für den Beirat.

Im übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben dieses Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

## **Finanzierung, Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

### **§ 8**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereines entgegenstehen.
- (4) Die Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kassenprüfung wird rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung von bestellten Rechnungsprüfern vorgenommen. Ihnen ist Einblick in sämtliche Geschäfts- und Rechnungsunterlagen des Vereins zu geben.

## **Auflösung**

### **§ 9**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere auf allen Gebieten des Ingenieurwesens.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 1999 einstimmig beschlossen.

Dr.-Ing. Manfred Flohrer  
Vorsitzender

Gerhard Brunst  
Schriftführer